

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der AfD**

**zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses**  
**- Drucksache 7/4778 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 7/4170 -**  
**Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Thüringer Haushaltsgesetz 2022 -ThürHhG 2022-)**

### **Zuführung zum Corona-Sondervermögen; Haushaltsklarheit**

Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Die Empfehlungen des Haushalts- und Finanzausschusses zur Änderung des Einzelplans 17 werden wie folgt geändert:

Kapitel	Titel	E/A	FZ	Stichwort	Beschlussvorlage	Ansatz AfD	+/-
17 16	634 01	A	813	Zuführung an das Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds"	82.000.000	0	+ 82.000.000

Die Position führt zu Minderausgaben, die in die Allgemeine Rücklage gebracht werden. Dort können sie später bei nachgewiesener und transparenter Begründetheit gegebenenfalls über einen Nachtragshaushalt für Corona-Kosten verwendet werden.

#### **Begründung:**

Es bedarf bis auf Weiteres keiner Zuführung in das Corona-Sondervermögen, da der für das Sondervermögen vorgelegte Wirtschaftsplan 2022 mit 87,6 Millionen Euro auskommt.

Dabei handelt es sich um den auf der Einnahmenseite vorhandenen Restbetrag aus 2021.

Ein Sonderhaushalt, der einen um 82 Millionen Euro höheren Bedarf anmeldet, müsste diesen Bedarf im Wirtschaftsplan 2022 durch entsprechende Ausgaben darstellen, was mit Vorlage 7/3185 nicht erfolgt ist.

Dem Corona-Sondervermögen fehlt von Anfang an die unter Gesichtspunkten der Haushaltsklarheit erforderliche Transparenz in der Abgrenzung zum Kernhaushalt. Es ist davon auszugehen, dass die Abbildung der verbleibenden Corona-Kosten ohnehin im Kernhaushalt erfolgt. Beispielsweise ist dies anhand der konkreten Benennung beispielsweise mit Kapitel 04 02 Titel 547 95 in Höhe von 20,1 Millionen Euro, mit Kapitel 04 31 Titel 684 78 in Höhe von 1,3 Millionen Euro oder Kapitel 10 04 Titel 883 33 in Höhe von 3,4 Millionen Euro belegt.

Deutlich wird die irreführende Haushaltspraxis/die fehlende Haushaltsklarheit beispielsweise bei den Kosten für "Corona-Tests" (siehe Drucksache 7/4660), wonach neben den 52 Millionen Euro Ausgaben 2021 aus dem Sondervermögen für die Beschaffung von Tests zusätzlich 21 Millionen Euro für den gleichen Zweck in insgesamt 58 Titeln über neun verschiedene Einzelpläne im Kernhaushalt abgebildet wurden und vor allem auch: abgebildet werden konnten. Dies spricht dafür, dass der Kernhaushalt eine erhebliche Überbudgetierung aufweist.

Zudem zeigt die Abrechnungspraxis der vergangenen Quartale, dass immer wieder zunächst nicht vorgesehene Bundesmittel, die dem Land zufließen, die Landes-Corona-Kosten ausgleichen:

Laut Titelübersicht des Sondervermögens zum 31. Dezember 2021 beispielsweise - jeweils über dem Planansatz - 478 Millionen Euro "Zuweisungen des Bundes für Coronahilfen" und 195 Millionen Euro aus "Zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Artikels 1 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes (§ 21 Abs. 1 und 5 KHG)".

Das Finanzministerium war in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 13. Januar 2022 nicht in der Lage, den tatsächlichen Bedarf aus Landesmitteln zu benennen. Es verwies wenig überzeugend auf die Unsicherheiten der Corona-Lage.

Zur Zulässigkeit des Sondervermögens grundsätzlich wird ergänzend auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags (WD 15/21) verwiesen, welches am 10. Januar 2022 mit Drucksache 7/4690 veröffentlicht wurde.

Für die Fraktion:

Kießling